

Benutzungs- und Entgeltordnung
für die Nutzung der Räume in Einrichtungen der Gemeinde Kuchelmiß

Auf Grundlage der §§ 5 Abs. 1, 14 Abs. 2 und 22 Abs. 3 Ziff. 11 der Kommunalverfassung für das Land Mecklenburg-Vorpommern (KV M-V) vom 13. Juli 2011 (GVOBl. M-V 2011, S. 777), zuletzt geändert durch Art. 1 des Gesetzes vom 23. Juli 2019 (GVOBl. M-V S. 467) und §§ 1 und 6 des Kommunalabgabengesetzes für das Land M-V (KAG M-V) in der Fassung vom 12. April 2005 (GVOBl. M-V 2005, S. 146), zuletzt geändert durch Art. 2 des Gesetzes vom 13. Juli 2021 (GVOBl. M-V, S. 1162), hat die Gemeindevertretung Kuchelmiß in ihrer Sitzung am 08.. November 2022 nachfolgende Benutzungs- und Entgeltordnung erlassen:

§ 1

Allgemeines

Diese Benutzungs- und Entgeltordnung regelt die Benutzung der Räumlichkeiten

des Sportlerheims/des Seniorentreffs am Sportplatz, Serrahner Str. 19b, 18292 Kuchelmiß,

das sich im Eigentum der Gemeinde Kuchelmiß (Nutzungsgeber) befindet.

Die Räumlichkeiten stehen allen Einwohnern der Gemeinde, Vereinen, Gruppen und Institutionen zur Verfügung.

Die Benutzung kann auf Antrag auch nicht ortsansässigen Interessenten bewilligt werden.

§ 2

Benutzungsgebühren/Benutzungsentgelt und Fälligkeit

(1) Für die Benutzung der Räumlichkeiten und Einrichtungsgegenstände nach § 1 wird ein Nutzungsentgelt in Höhe von 50,00 EUR/Tag erhoben. Es wird zusätzlich für die „Winterzeit“ (Oktober bis März des jeweiligen Jahres) eine Strom- und Heizkostenpauschale in Höhe von 20,00 EUR und für die verbleibenden Monate (April bis September des jeweiligen Jahres) eine Strompauschale in Höhe von 10,00 EUR pro Tag erhoben.

Für den Fall, dass Umsatzsteuer anfällt, erhöht sich das Entgelt um die gesetzlich geschuldete Umsatzsteuer.

(2) Das Nutzungsentgelt entsteht mit Unterzeichnung der Nutzungsvereinbarung.

(3) Die Nutzung muss 2 Wochen vor Nutzungsbeginn schriftlich/mündlich unter Angabe von Veranstalter, Durchführungstag und -zeit sowie Zweck und Anzahl der teilnehmenden Personen beim Bürgermeister bzw. zuständigen Bearbeiter des Nutzungsgebers vor Ort beantragt werden. Jeder Nutzer erhält eine schriftliche Nutzungsvereinbarung. Bei Absage der Veranstaltung ist ebenfalls der Bürgermeister oder der zuständige Bearbeiter zu informieren.

(4) Das Benutzungsentgelt wird von demjenigen geschuldet, der den für die Erteilung der Benutzungsgenehmigung erforderlichen Antrag in eigenem bzw. fremden Namen unterschreibt sowie demjenigen, in dessen Namen der Antrag gestellt wird (Veranstalter). Erst nach Abschluss der Nutzungsvereinbarung und der Zahlung des Benutzungsentgeltes gilt die Nutzung als zugesichert. Die Zahlung des Nutzungsentgeltes ist spätestens eine Woche vor der Veranstaltung auf das in der noch abzuschließenden Nutzungsvereinbarung ausgewiesene Konto der Gemeinde zu überweisen.

Mehrere Schuldner haften als Gesamtschuldner.

(5) Die Gemeinde ist berechtigt, vom Vertrag zurückzutreten, wenn

- a) außerordentliche Umstände es im öffentlichen Interesse erfordern,
- b) durch höhere Gewalt die Vertragsleistung nicht zur Verfügung gestellt werden kann,

In diesen Fällen wird das bereits gezahlte Entgelt zurückerstattet.

(6) Das Nutzungsentgelt wird nicht erstattet, wenn Änderungen nicht mindestens eine Woche vor der Veranstaltung schriftlich vom Nutzer angezeigt werden.

(7) Rückständige Entgelte werden im Verwaltungszwangsverfahren beigetrieben.

§ 3

Art und Umfang der Nutzung

Die Gemeinderäume können für private Feierlichkeiten sowie öffentliche soziale, kulturelle und festliche Veranstaltungen nicht kommerzieller Art zur Verfügung gestellt werden. Natürliche und/oder juristische Personen sowie sonstige Vereinigungen, deren Zweck oder Tätigkeit den Strafgesetzen zuwiderlaufen oder sich gegen die verfassungsmäßige Ordnung richten, sind von der Nutzung der Veranstaltungsräume ausgeschlossen.

Die Nutzung der Räume und Einrichtungen dieser Satzung kann aus wichtigem Grund versagt werden, wenn z. B. keine Gewähr für die ordnungsgemäße und pflegliche Nutzung oder eine Behinderung des eigentlichen Nutzungszwecks besteht oder durch die Veranstaltung eine Störung der öffentlichen Sicherheit und Ordnung zu befürchten ist. Ein Rechtsanspruch auf Überlassung der Räume besteht nicht.

§ 4

Verpflichtungen des Benutzers

(1) Die Übergabe der Räumlichkeiten erfolgt vor der Veranstaltung durch den Bürgermeister bzw. durch eine von ihm in der geschlossenen Nutzungsvereinbarung genannte Person. Der Nutzer hat den Nutzungsgegenstand unter der Woche bis 14:00 Uhr und an Wochenenden bis 18:00 Uhr des auf die Nutzung folgenden Tages zurückzugeben.

(2) Der Benutzer hat für den ordnungsgemäßen Ablauf der Veranstaltung zu sorgen. Sollte er während der Veranstaltung nicht selbst anwesend sein, hat er einen verantwortlichen Leiter einzusetzen, der auch dem Bürgermeister zu benennen ist.

(3) Für alle Nutzer besteht die Pflicht, Verantwortliche (bis 20 Personen einen Ersthelfer, ab 21 Personen 5 % der Anwesenden als Ersthelfer) vorzuhalten, die bei Unfällen eine Erstversorgung des/der Verletzten durchführen.

(4) Der Benutzer bzw. der von diesem eingesetzte verantwortliche Leiter (im Folgenden einheitlich als Veranstalter genannt), ist für die ordnungsgemäße Benutzung der Räumlichkeiten verantwortlich. Sollte durch Teilnehmende der Veranstaltung gegen die Bestimmungen gemäß § 3 verstoßen werden, hat der Nutzer für die Unterbindung der Handlung Sorge zu tragen, ggfs. unter Anwendung des Hausrechts.

(5) Der Veranstalter hat sich vor Beginn der Veranstaltung vom ordnungsgemäßen Zustand der Räumlichkeiten und des sich darin befindlichen Inventars zu überzeugen. Festgestellte Schäden sind unverzüglich zu melden. Die Räumlichkeiten gelten als ordnungsgemäß überlassen, wenn Beanstandungen nicht unverzüglich geltend gemacht werden.

(6) Der Benutzer/Veranstalter hat dafür zu sorgen, dass

- der Ablauf der Veranstaltung ordnungsgemäß erfolgt,
- die Feuerwehrezufahrten freizuhalten sind und die bau- und feuerpolizeilichen Sicherheitsbestimmungen beachtet werden,
- die Gänge, Notausgänge und Feuerlöscheinrichtungen nicht verstellt bzw. verhängt werden,
- die in der Hausordnung getroffenen Festlegungen einzuhalten sind, insbesondere ruhestörender Lärm ab 22:00 Uhr (Fenster, außer Sanitarräume, sind ab 20:00 Uhr geschlossen zu halten) vermieden wird,
- die genutzten Räumlichkeiten und sanitären Anlagen gereinigt zurückgegeben werden. Dies gilt auch für den Zugangs- und Außenbereich. Ferner sind Tische und Stühle (soweit genutzt zu reinigen.
- bei Nutzung von Einweggeschirr, dieses bei Rückgabe der genutzten Räumlichkeiten vollständig entsorgt worden ist,
- Leihgeschirr bei Rückgabe der Räumlichkeiten vollständig aus den Räumlichkeiten entfernt worden ist,
- der Abfall bei Rückgabe der Räumlichkeiten vollständig in den hierfür bereitgestellten Mülltonnen entsorgt worden ist,
- festgestellte Schäden im Zuge der Schlüsselrückgabe dem Bürgermeister bzw. der in der Nutzungsvereinbarung genannten Person gemeldet werden.

(7) Für weitere für die Veranstaltungen einzuholende Genehmigungen ist der Nutzer verantwortlich. Musikübertragungen oder -aufführungen sind vom Veranstalter der GEMA zu melden.

§ 5

Hausrecht

(1) Das Hausrecht in den Räumen der Gemeinde Kuchelmiß übt der Bürgermeister aus.

(2) Vertretern der Amtsverwaltung ist der Zutritt zu den Veranstaltungen zur Feststellung der ordnungsgemäßen Nutzung jederzeit zu gestatten. Diese sind berechtigt, die Benutzung bzw. die weitere Benutzung jederzeit zu untersagen, wenn

- gegen die nach dieser Ordnung zu beachtenden Bestimmungen vom Veranstalter oder den Nutzer verstoßen wird und/oder
- betriebliche Gründe der Benutzung entgegenstehen (z.B. Instandsetzungsarbeiten).

§ 6

Haftung

(1) Der Nutzer haftet der Gemeinde gegenüber für alle Schäden, die der Gemeinde infolge der Nutzung entstehen. Der Schadenersatz ist in Geld zu leisten. Berechnungsgrundlage für den Kostenersatz ist der jeweilige Neuwert.

(2) Darüber hinaus verzichtet der Nutzer im Schadensfall gegenüber der Gemeinde Kuchelmiß auf etwaige eigene Ersatz- oder Rückgriffsansprüche und stellt ferner die Gemeinde Kuchelmiß von etwaigen Ansprüchen Dritter frei, die im Zusammenhang mit den überlassenen Räumlichkeiten stehen, es sei denn, dass der jeweilige Schadensfall allein auf ein vorsätzliches oder grob fahrlässiges Verhalten der Gemeinde Kuchelmiß bzw. eines Bediensteten derselben zurückzuführen ist.

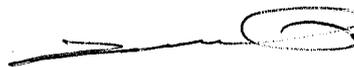
(3) Für Garderobe, Geld- und Wertsachen haftet der Benutzer selbst.

§ 7

Inkrafttreten

Diese Benutzungs- und Entgeltordnung tritt mit dem Tage nach der Bekanntmachung in Kraft.

Kuchelmiß, den 29. November 2022



Bürgermeister

Anlage:

Nutzungsvereinbarung für die Benutzung von Räumen in Einrichtungen der Gemeinde Kuchelmiß

Nutzungsvereinbarung

zwischen

der Gemeinde Kuchelmiß, vertr. d. d. Bürgermeister, Krakower Straße 17, 18292 Kuchelmiß

- nachfolgend „Gemeinde“ genannt –

und

Herrn/Frau _____

- nachfolgend „Nutzer“ genannt –

wird nachstehende Vereinbarung abgeschlossen:

Gegenstand der Vereinbarung

Die Gemeinde überlässt dem Nutzer zur Durchführung einer privaten Feier/Veranstaltung den Raum der/des Senioren/Seniorentreffs am Sportplatz, Serrahner Straße 19b, 18292 Kuchelmiß.

Der Nutzer ist nicht berechtigt, die Mieträume zur Durchführung von Veranstaltungen zu nutzen, auf denen rechtsextremes, rassistisches, antisemitisches oder antidemokratisches Gedankengut dargestellt und/oder verbreitet wird, sei es vom Mieter selbst oder von Besucher(n)/innen der Veranstaltung.

Dem Nutzer stehen folgende Räumlichkeiten und deren Einrichtungsgegenstände (je nach Absprache)

am: _____

in der Zeit von _____ bis _____ Uhr zur Verfügung.

Die Räumlichkeiten werden zu Beginn der Veranstaltung durch _____ übergeben.

Entgelt

Für die Benutzung der überlassenen Räumlichkeiten und Einrichtungsgegenstände wird das Nutzungsentgelt pauschal auf 50,00 EUR/Tag festgesetzt. Es wird zusätzlich für die „Winterzeit“ (Oktober bis März des jeweiligen Jahres) eine Strom- und Heizkostenpauschale in Höhe von 20,00 EUR und für die verbleibenden Monate (April bis September des jeweiligen Jahres) eine Strompauschale in Höhe von 10,00 EUR pro Tag erhoben.

Für den Fall, dass Umsatzsteuer anfällt, erhöht sich das Entgelt um die gesetzlich geschuldete Umsatzsteuer.

Das Nutzungsentgelt ist spätestens eine Woche vor der Veranstaltung fällig.

Das Entgelt kann nicht erstattet werden, wenn Änderungen nicht eine Woche vor der Veranstaltung schriftlich angezeigt werden.

Der Betrag ist auf das Konto

Empfänger:	Gemeinde Kuchelmiß
Bank:	DKB Rostock
IBAN:	DE43 1203 0000 0000 1034 40
BIC:	BYLADEM1001
Verwendungszweck:	Nutzungsentgelt Veranstaltungsraum Kuchelmiß am
	Nutzer:

zu überweisen.

Pflichten des Nutzers

Der Nutzer ist verpflichtet, die Räumlichkeiten und die Einrichtungsgegenstände vor der Benutzung auf ihre ordnungsgemäße Beschaffenheit zu überprüfen. Sofern bis zum Beginn der Veranstaltung vom Nutzer keine Beanstandungen schriftlich erhoben worden sind, gelten die zur Benutzung überlassenen Räumlichkeiten und Einrichtungen als vom Nutzer selbst in ordnungsgemäßen Zustand übernommen. Der Nutzer verpflichtet sich, die ihm zur Verfügung gestellten Einrichtungsgegenstände schonend und pfleglich zu behandeln.

Der Nutzer bekennt mit der Unterschrift, dass die Veranstaltung keine rechtsextremen, rassistischen, antisemitischen oder antidemokratischen Inhalte haben wird. Das heißt, dass insbesondere weder Wort noch Schrift, die Freiheit und Würde des Menschen verächtlich gemacht oder Symbole, die im Geist verfassungsfeindlicher bzw. verfassungswidriger Organisationen stehen oder diese repräsentieren, verwendet oder verbreitet werden dürfen. Sollte durch Teilnehmende der

Veranstaltung gegen vorgenannte Bestimmungen verstoßen werden, hat der Nutzer für die Unterbindung der Handlung Sorge zu tragen, ggfs. unter Anwendung des Hausrechts.

Der Nutzer hat unter der Woche bis 14:00 Uhr und an Wochenenden bis 18:00 Uhr des auf die Nutzung folgenden Tages nachstehende Arbeiten auszuführen:

- a) Die genutzten Räumlichkeiten und sanitären Anlagen sind gereinigt zu übergeben. Dies gilt auch für den Zugangs- und Außenbereich. Ferner sind Tische und Stühle (soweit genutzt) zu reinigen.
- b) Die Benutzung von Einweggeschirr, gleich welcher Art, ist zulässig. Die Entsorgung geht zu Lasten des Nutzers.
- c) Leihgeschirr ist aus den Räumlichkeiten nach der Veranstaltung zu entfernen.
- d) Der Abfall ist in den hierfür bereitgestellten Mülltonnen zu entsorgen. Das gilt nicht für Materialien, die über das duale System zu entsorgen sind.

Die Abnahme der Räumlichkeiten durch die Gemeinde erfolgt nach Absprache mit dem Vertragspartner. Der Nutzer hat die Verpflichtung, die Feuerwehrezufahrten freizuhalten und die bau- und feuerpolizeilichen Sicherheitsbestimmungen zu beachten.

Die Gänge, Notausgänge und Feuerlöscheinrichtungen dürfen nicht verstellt oder verhängt werden.

Haftung

Der Nutzer haftet für alle Schäden, die der Gemeinde infolge der Nutzung entstehen. Eine Haftung seitens der Gemeinde ist ausgeschlossen.

Alle entstandenen Schäden sind der Gemeinde unverzüglich zu melden. Zerbrochene bzw. beschädigte Einrichtungsgegenstände sind zu ersetzen. Die Ersatzbeschaffung bzw. Reparatur wird von der Gemeinde vorgenommen und dem Nutzer anschließend in Rechnung gestellt.

Der Nutzer darf seine eigenen bzw. geliehenen Geräte und Einrichtungsgegenstände aller Art nur mit vorheriger Zustimmung der Gemeinde in die zur Nutzung überlassene Räumlichkeit einbringen. Die Gemeinde übernimmt für dieses Gut keine Haftung.

Ferner ist die Gemeinde berechtigt, vom Vertrag zurückzutreten, wenn

- a) außerordentliche Umstände es im öffentlichen Interesse erfordern,
- b) durch höhere Gewalt die Vertragsleistung nicht zur Verfügung gestellt werden kann.

In diesen Fällen wird das bereits gezahlte Entgelt und die Kautionserstattung. Weitere Ersatzansprüche können nicht geltend gemacht werden.

Die in der Hausordnung getroffenen Festlegungen sind einzuhalten, insbesondere ist ruhestörender Lärm ab 22:00 Uhr (Fenster, außer Sanitärräume, sind ab 20:00 Uhr geschlossen zu halten) zu vermeiden. Die Hausordnung ist Bestandteil dieser Vereinbarung.

Bei groben Verstößen gegen diese Vereinbarung bzw. gegen die Hausordnung kann ein Hausverbot durch den Bürgermeister oder eine von diesem beauftragte Person sofort ausgesprochen werden. In diesem Fall erfolgt eine Rückzahlung des bereits entrichteten Entgeltes nicht.

Als Verstoß gegen diese Vereinbarung gelten auch unvollständige oder täuschende Angaben des Veranstalters über die Art und den geplanten Verlauf der Veranstaltung. Für diese Fälle behält sich die Gemeinde Schadensersatzansprüche vor.

Der Gemeinde bleibt vorbehalten, bestimmte Personen oder Personengruppen die Räumlichkeiten nicht zur Verfügung zu stellen.

Der Abschluss dieser Vereinbarung entbindet den Nutzer nicht vom Einholen sonstiger behördlicher Genehmigungen.

Gemeinde Kuchelmiß

(Datum, Unterschrift)

Nutzer/Verantwortlicher

(Datum, Unterschrift)